Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 21.

(Nr. 9842.) Gesetz, betreffend die Aufhebung der Hypothekenämter im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts. Vom 18. Juli 1896.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die Hypothekenämter im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts werden nach Maßgabe des Fortschreitens der Arbeiten zur Anlegung des Grundbuchs aufgehoben.

§. 2.

Der Justizminister ist ermächtigt, den Zeitpunkt der Aufhebung durch eine in der Gesetz-Sammlung zu veröffentlichende Verfügung zu bestimmen und die Geschäfte des Hypothekenamts auf ein im Bezirke desselben belegenes Amtsgericht oder auf ein benachbartes Hypothekenamt zu übertragen.

§. 3.

Inwieweit die einem Amtsgericht übertragenen Geschäfte des Hypothekenamts dem Richter obliegen oder durch den Gerichtsschreiber wahrzunehmen sind, bestimmt der Justizminister.

Wegen der Haftbarkeit der Beamten und des Staats kommen die für die Geschäfte der Grundbuchführung bestehenden Vorschriften zur Anwendung (§. 29 der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 — Gesetz-Samml. S. 446 — und §. 20 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 — Gesetz-Samml. S. 52 —).

Ausgegeben zu Berlin den 1. August 1896.

§. 4.

Gegen die Verfügungen des Amtsgerichts findet Beschwerde nach Maßgabe der §§. 532 bis 539 der Civilprozeßordnung und gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichts die weitere Beschwerde in Gemäßheit der §§. 40, 52 bis 55 und 57 des Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze vom 24. April 1878 statt. Für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der weiteren Beschwerde ist das Oberlandesgericht in Cöln ausschließlich zuständig.

Die Kabinetsordre vom 19. August 1837, betreffend das Verfahren gegen Hypothekenbewahrer auf Vollziehung einer als gesetzwidrig von ihnen verweigerten Amtshandlung, tritt, insoweit die Geschäfte des Hypothekenbewahrers einem Amtsgerichte übertragen sind, außer Kraft.

§. 5.

Bei den Amtsgerichten kommen bezüglich der Höhe der Gebühren und der Grundsätze für die Berechnung des Werthes des Gegenstandes, sowie der Stempelpflichtigkeit der zu ertheilenden Urkunden die bisherigen Vorschriften zur Anwendung.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen des 1. und 10. Abschnitts des 1. Theils, sowie des §. 126 des Preußischen Gerichtskostengesetzes vom 25. Juni 1895 entsprechende Anwendung; Schreibgebühren kommen jedoch nicht in Ansatz.

§. 6.

Hypothekenbewahrer, welche in Folge der Aufhebung eines Hypothekenamts nicht weiter verwendet werden, bleiben während eines fünfjährigen Zeitraums von der Aufhebung ab zur Verfügung des Justizministers und werden auf einem besonderen Etat geführt.

Diejenigen, welche während des fünfjährigen Zeitraums eine etatsmäßige Anstellung nicht erhalten, treten nach Ablauf desselben in den Ruhestand.

§. 7.

Die zur Verfügung des Justizministers verbleibenden Beamten erhalten während des fünfjährigen Zeitraums, auch wenn sie während desselben dienstunfähig werden, unverkürzt ihr bisheriges Diensteinkommen einschließlich des bisherigen Wohnungsgeldzuschusses.

Bei Ermittelung des bisherigen Diensteinkommens wird der Durchschnittsertrag der Nebeneinnahmen des betreffenden Hypothekenamts an Tantieme aus den Rechnungsjahren 1886/87, 1887/88 und 1888/89 angerechnet mit der Maßgabe, daß das hiernach zu gewährende reine Diensteinkommen insgesammt den Jahresbetrag von 6 000 Mark zuzüglich des bisherigen Wohnungsgeldzuschusses nicht überschreiten und nicht unter 4 500 Mark zuzüglich des bisherigen Wohnungsgeldzuschusses heruntergehen darf.

Bei den seit dem 1. April 1886 in ein anderes Amt versetzten Hypothekenbewahrern kommt bei Festsetzung der anzurechnenden Tantieme dasjenige Hypothekenamt in Betracht, bei welchem in den gedachten drei Jahren zusammen die höchsten Tantiemen erzielt worden sind.

Das Wittwen- und Waisengeld für die Hinterbliebenen dieser Beamten wird in jedem Falle unter Zugrundelegung von drei Viertel des pensionsberechtigten Diensteinkommens gewährt.

Als Verkürzung im Einkommen ist es nicht anzusehen, wenn die Gelegenheit zur Verwaltung von Nebenämtern entzogen wird oder der Bezug der für Dienstunkosten besonders ausgesetzten Einnahmen mit diesen Unkosten selbst wegfällt.

§. 8.

Die zur Verfügung des Justizministers verbleibenden Beamten haben sich nach Anordnung desselben und der etwa außerdem zuständigen Minister auch der zeitweiligen Wahrnehmung solcher Aemter des höheren Staatsdienstes zu unterziehen, welche ihren Fähigkeiten und ihren bisherigen Verhältnissen entsprechen.

Insbesondere können dieselben auch zur Wahrnehmung der bei einem Hypothekenamt für die Grundbuchanlegung zu erledigenden Geschäfte und der dem Amtsgericht übertragenen Geschäfte eines aufgehobenen Hypothekenamts verwendet werden.

Während der Dauer einer solchen Beschäftigung erhalten sie ihr früheres Diensteinkommen (§. 7 Absatz 2, 3 und 5) unverkürzt und, sofern die Beschäftigung außerhalb ihres Wohnortes erfolgt, Reisekosten nach den für die im Dienst befindlichen Beamten bestehenden Vorschriften und eine nach dem erforderlichen Mehraufwande festzusetzende Entschädigung.

§. 9.

Die nach Ablauf des fünfjährigen Zeitraums in den Ruhestand tretenden Beamten erhalten die gesetzliche Pension mit der Maßgabe, daß dieselbe ohne Rücksicht auf die Dauer der Dienstzeit auf drei Viertel des pensionsberechtigten Diensteinkommens zu bemessen ist.

§. 10.

Findet eine Wiederbeschäftigung der Hypothekenbewahrer in anderen Zweigen des Staatsdienstes oder bei Reichsbehörden statt, so kommen die gesetzlichen Bestimmungen über die Wiederbeschäftigung pensionirter Beamten auf die in §. 7 bezeichneten Bezüge zur Anwendung.

§. 11.

Die Vorschriften im §. 7 Absatz 2, 3 und 5 finden behufs Ermittelung des früheren Diensteinkommens auch in denjenigen Fällen Anwendung, in welchen verfügbar werdende Beamte eine anderweite Anstellung im Staatsdienste erhalten.

§. 12.

Der Justizminister ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzminister den zu seiner Verfügung verbleibenden Beamten beim Uebertritt in eine nicht staatliche, insbesondere in eine kommunale Dienststellung die Aufrechterhaltung ihrer dem Staate gegenüber bereits erworbenen Ansprüche auf Pension und Reliktenversorgung zuzusichern, sowie Zuschüsse zu deren Besoldung bis zur Erreichung ihres seitherigen reinen Diensteinkommens zu gewähren.

§. 13.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes wird der Justizminister beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben an Bord M. Y. „Hohenzollern", Drontheim, den 18. Juli 1896.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Boetticher. Miquel. Thielen. Frhr. v. Hammerstein.
Schönstedt. Frhr. v. d. Recke. Brefeld.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 4. Juni 1896, durch welchen dem Reichs-(Militär-)Fiskus das Recht zur Entziehung des zur Anlage eines Exerzierplatzes für die Garnison Cöln bei Mülheim erforderlichen Grundeigenthums verliehen worden ist, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cöln Nr. 28 S. 255, ausgegeben am 8. Juli 1896;
2) das Allerhöchste Privilegium vom 8. Juni 1896 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Gemeinde Völklingen im Betrage von 1 000 000 Mark, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 30 S. 293, ausgegeben am 24. Juli 1896;
3) das Allerhöchste Privilegium vom 15. Juni 1896 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Saarbrücken im Betrage von 2 000 000 Mark, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 29 S. 277, ausgegeben am 17. Juli 1896.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.